



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung (WBF)  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[wp-sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)

Bern, 22. November 2018

## **Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Geschätzte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne gehen wir auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ein.

Die SP Schweiz befürwortet klar Massnahmen gegen die Hochpreisinsel Schweiz und gegen eine Einschränkung von Parallelimporten. Die häufig praktizierte Preisdiskriminierung von Nachfragern in der Schweiz zur Kaufkraftabschöpfung durch unverhältnismässig hohe Preise trifft insbesondere die tiefen und mittleren Einkommen. Mit dem vorliegenden indirekten Gegenvorschlag anerkennt der Bundesrat grundsätzlich das breit abgestützte Anliegen in der Bevölkerung, es brauche Massnahmen gegen diese Form der Kaufkraftabschöpfung durch international tätige in- und ausländische Unternehmen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Bundesrat übernimmt deshalb auch das von der Fair-Preis-Initiative eingeführte **Konzept der relativen Marktmacht**. Er schränkt das Konzept allerdings auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen ein. Entsprechend profitieren vom Gegenvorschlag in erster Linie exportorientierte Unternehmen, die auf internationalen Absatzmärkten mit ausländischen Produzenten konkurrieren. Die vorgeschlagene Kartellgesetzänderung kann hier einen Beitrag zum günstigeren Bezug von Vorprodukten leisten und damit Wettbewerbsverzerrungen durch überhöhte Preise bei Vorleistungen für Schweizer Exporteure verhindern. Die Vorlage sieht vor, dass relativ marktmächtige Unternehmen unter bestimmten Umständen verpflichtet werden können, Unternehmen aus der Schweiz

auch über Lieferkanäle im Ausland zu beliefern. Dadurch sollen die Möglichkeiten für Parallelimporte gestärkt werden. Ein wichtiges Anliegen der Initiative wird damit erfüllt: Die Stärkung der Beschaffungsfreiheit von Schweizer Unternehmen im Ausland. Die SP unterstützt diese Stossrichtung des Gegenvorschlags.

Allerdings grenzt der Bundesrat das Konzept der „relativen Marktmacht“ zu sehr ein, indem er einen eigenen Artikel 7a im KG schafft. Denn anders als in Art. 7 Abs. 1 KG, der das unzulässige Verhalten „marktbeherrschender Unternehmen“ regelt, wird von Art. 7a der Ausbeutungsmisbrauch im Inland durch Unternehmen mit relativer Marktmacht bzw. die Tatbestandsvoraussetzung der „Benachteiligung der Marktgegenseite“ nicht erfasst. Das führt dazu, dass Unternehmen bzw. Nachfrager, die nicht im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, von der neuen Regelung nicht profitieren können. Das sind unter anderem öffentliche Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden), der öffentliche Verkehr (SBB, VBZ, etc.), der Bildungs- und Gesundheitssektor (Universitäten, Spitäler, Pflegeinstitutionen, etc.), der Detailhandel, die Landwirtschaft und viele KMU- und Dienstleistungsbetriebe, die auch von ungerechtfertigten Aufpreisen betroffen, aber faktisch einem Beschaffungszwang zu überhöhten Preisen im Inland ausgeliefert sind.

### **Änderungsvorschläge im Detail**

Die SP Schweiz beantragt deshalb, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 7a VE-KG in Art. 7 zu integrieren und Art 7 KG mit einem Bst. g zu ergänzen. Dieser soll klarstellen, dass die Einschränkung von Parallelimporten auch durch inländische relativ marktmächtige Unternehmen zu unterbinden ist. Die Ausnützung der relativen Marktmacht ist auch im Binnenmarkt ein Problem und genauso schädlich wie jene durch ausländische Unternehmen. Die Ergänzung des KG muss diesem Sachverhalt Rechnung tragen:

#### **Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen**

1 Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

2 [...]

*g. (neu) die Einschränkung der Möglichkeit für Nachfrager, Waren oder Dienstleistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und branchenüblichen Bedingungen zu beziehen.*

Die SP Schweiz ist damit einverstanden, dass Fälle relativer Marktmacht weniger streng zu bestrafen sind als das Ausnützen von marktbeherr-

schenden Stellungen. Entsprechend sollen die Fälle von relativer Marktmacht von den direkten Sanktionen gemäss Artikel 49a Absatz 1 KG ausgenommen bleiben. Es dürfte ausreichen, relativ marktmächtige Unternehmen zur diskriminierungsfreien Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu verpflichten, zumal bei zweimaligem Verstossen eines relativ marktmächtigen Unternehmens im Falle eines Verfahrens vor der WEKO Artikel 50 KG zur Anwendung gelangen würde, der eine rechtskräftige Verfügung der Wettbewerbsbehörden oder einen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen zur Folge hätte. Wird allerdings gemäss Antrag der SP Art. 7a VE-KG in Art. 7 integriert, muss entsprechend Art. 49a angepasst werden:

**Art. 49a Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen**

1 Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder marktbeherrschend ist und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. [...]

Mit der Ergänzung «oder marktbeherrschend ist» wird sichergestellt, dass auch inskünftig nur marktbeherrschende, nicht jedoch relativ marktmächtige Unternehmen, nach Art. 49a Abs. 1 KG direkt sanktioniert werden. Relativ marktmächtige Unternehmen sollen nicht direkt sanktioniert werden, weil sie im Unterschied zu marktbeherrschenden Unternehmen unter Umständen nicht im Voraus wissen, dass andere Unternehmen von ihnen abhängig sind. Zu beachten ist auch, dass Verfahren, die nicht zu direkten Sanktionen führen, wesentlich einfacher und in kürzerer Zeit durchgeführt werden können. Sie würden wohl meistens auf dem Weg einer einvernehmlichen Regelung (Art. 29 KG) abgeschlossen.

Eine weitere Differenz zum Bundesrat besteht bei der grundsätzlichen Definition relativ marktmächtiger Unternehmen. Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft zu Revision des KG von 2003 ausgeführt, dass bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens nicht allein auf Marktstrukturdaten abzustellen sei, sondern auch die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Markt zu prüfen wären. Diese Feststellung gilt auch für relativ marktmächtigen Unternehmen, weshalb nicht nur Nachfrager, sondern auch Anbieter (vor allem kleine und mittlere Unternehmen) von relativ marktmächtigen Unternehmen abhängig sein können und eines gewissen Schutzes bedürfen. Wir beantragen deshalb folgende Änderung von Art. 4 Abs. 2bis VE-KG:

**Artikel 4 Begriffe**

[...]

2bis Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer

Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

Schliesslich kann die SP Schweiz zwar die Bedenken des Bundesrats gegenüber eines grundsätzlichen Verbots des sogenannten (privaten) Geoblockings nachvollziehen. Der beste Weg wäre wohl, ein solches Verbot, das vor allem Anbieter aus dem Ausland betreffen würde, in entsprechenden staatsvertraglichen Regelungen mit anderen Ländern zu regeln. Dennoch ist die SP Schweiz der Ansicht, dass es auch Massnahmen braucht, um den diskriminierungsfreien Einkauf im Online-Handel sicherzustellen; gerade weil dieser Handel an Bedeutung gewinnt und auch für KMU immer wichtiger wird. Die SP Schweiz fordert den Bundesrat deshalb auf, Sanktionsmassnahmen zu prüfen, die auch eine wirkungsvolle Umsetzung eines einseitigen Verbots ermöglichen würden. Schliesslich sind auch die EU-Mitgliedsstaaten aufgrund einer entsprechenden EU-Verordnung dazu verpflichtet, abschreckende Sanktionsmassnahmen gegen Geoblocking einzuführen. Zurecht wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Schweiz ab 1. Januar 2019 ausländische Versandhändler der Mehrwertsteuer unterstellt. Auch diese Versandhändler sind unter Umständen nicht direkt greifbar. Dennoch gehen Bundesrat und Parlament davon aus, dass die Mehrwertsteuer trotzdem eingezogen werden kann. Schweizer Recht lässt sich also sehr wohl auf ausländische Unternehmen anwenden. Zumindest so lange, als kein entsprechendes Abkommen mit der EU zustande kommt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung